

291/A

der Abgeordneten DI Prinzhorn, Haigermoser, Rosenstingl, DI Schögl, DI Hofmann und Kollegen -
betreffend
ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), zuletzt geändert durch BGBl. 201/1996, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), zuletzt geändert durch BGBl. 201/1996, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Gewerbeordnung 1994 wird wie folgt geändert:

1. .

Dem § 81 Abs. 1 GewO ist als letzter Satz anzufügen:

„Soweit die Genehmigung nicht unmittelbar geänderte Anlagenteile mit zu erfassen hat, findet auf diese § 77 Abs. 3 nicht zwingend Anwendung; es genügt auch, daß die Emission von Luftschadstoffen in einem wirtschaftlich vertretbaren Maß reduziert wird.“

2.

Dem § 81 GewO wird folgender Absatz 4 angefügt:

"Die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage kann ohne vorherige Genehmigung, jedoch nach Ablauf von zwei Monaten ab einer Änderungsanzeige erfolgen, wenn der Inhaber die Anlage einer Prüfung durch die im § 82 b Abs. 2 erster Halbsatz genannten Prüfberechtigten unterziehen läßt und mit der Änderungsanzeige ein Prüfungszeugnis vorlegt, das den konsensgemäßen Zustand der Anlage bestätigt. Ferner darf der Anlageninhaber oder der für die Anlage verantwortliche Geschäftsführer in den letzten drei Jahren nicht nach § 366 Abs. 1 Z 2 oder 3 und in den letzten zwei Jahren nicht nach § 367 Z 25, 26 oder 27 rechtskräftig bestraft worden sein. Innerhalb der zwei Monate nach der Anzeige hat die Behörde dem Anlageninhaber allfällige Bedenken gegen die Anlagenänderung mitzuteilen. Über Beschwerde der Nachbarn ist in der Folge ein Genehmigungsverfahren nach § 79 einzuleiten, wobei bei einer Vorschreibung von Auflagen kein durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung verringerter Schutz vorzusehen ist.

Die Anwendung des § 360 bleibt unberührt."

Begründung

1.

Wenn bei der Änderung von Teilen von Betriebsanlagen auf Grund der Einheit der Betriebsanlage auch bereits genehmigte Anlagenteile, die nicht unmittelbar verändert werden, mit zu genehmigen sind, kommt es vielfach zu unverhältnismäßigen Härten:

So ist bei der Durchführung von Anlagenänderungen hinsichtlich der Emission von Luftschadstoffen „der Stand der Technik“ zu erreichen, obgleich bei einer allenfalls geringfügigen Anlagenänderung der dadurch erforderliche Aufwand wirtschaftlich unverhältnismäßig erscheint (technische Schwierigkeiten, keine Amortisation der nicht selten erst vor kurzem genehmigten Anlage) und durch die ursprünglich beabsichtigte Anlagenänderung keinerlei Verschlechterung der Emissionssituation eintritt. In diesen Fällen unterbleibt dann oft die Anlagenänderung und es zeigt sich die Vorschrift des § 81 Abs. 1 als kontraproduktiv.

Mit dem vorgeschlagenen letzten Satz soll erreicht werden, daß Verbesserungen für den Unternehmer und die Umwelt nicht deshalb unterbleiben, weil von der Rechtsordnung zu viel verlangt wird. Es ist damit auch eher möglich, Änderungen der Anlage einem wirtschaftlich gebotenen schrittweisen Investitionsrhythmus anzupassen.

2.

Betriebsanlagenrecht:

Problem:

Die Unternehmungen leiden vor allem darunter, daß Änderungen von Betriebsanlagen so gut wie immer nur nach einem Genehmigungsverfahren durchgeführt werden können, das durch allenfalls querulatorische Nachbarn und die schlechte Ausstattung der Behörden mit Sachverständigen zu lange dauert (Zeitaufwand, Instanzenzug). Wenn dann noch Verfahrensfehler den VwGH zur Aufhebung von Bescheiden veranlassen, kann der Wirtschaftstreibende nicht zuwarten und "muß" gleichsam rechtswidrig handeln.

Um dem entgegenzuwirken, kann jedes Unternehmen, das sich im Rahmen des § 82 b GewO von den dort genannten Institutionen hat kontrollieren lassen (Fünfjahresabstände), bei positiver Begutachtung /konsensgemäßer Betrieb) alle Änderungen der eigenen Anlage ohne vorherige Genehmigung durchführen, wenn dadurch der Charakter des Betriebes nicht verändert wird.

Nachbarn können im nachhinein eine Kontrolle durch die Behörde begehren und - sollte diese nicht zufriedenstellend ausfallen - müßte die Behörde Auflagen vorschreiben bzw. ein Sanierungskonzept verlangen. Nur in den Gefahrenfällen des § 360 GewO könnte der Betrieb blockiert werden.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Wirtschaftsausschuß beantragt.